

**3627/AB XX.GP**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Freundinnen und Freunde haben am 16.2.1998 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 3657/J betreffend „Altlastensanierungsprojekt Arnoldstein“ gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Ja.

Dem Amt der Kärntner Landesregierung wurde eine Stellungnahme des Umweltbundesamtes betreffend die Anlage ABRG Asamer - Becker Recycling GesmbH übermittelt. In weiterer Folge wurde der Landeshauptmann von Kärnten ersucht mitzuteilen, inwieweit die Stellungnahme des Umweltbundesamtes im anhängigen Verfahren gemäß § 29 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) berücksichtigt wurde. Bei Einwirkungen auf Unterbehörden ist jedenfalls Art. 83 B - VG zu beachten (gesetzlicher Richter). Bezuglich Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) darf ich auf meine Antworten zu den Fragen 8 bis 10 verweisen.

ad 2 bis 4

Die Feststellungen der Behörde 1. Instanz, daß

- "durch die vorhandenen bzw. nachzurüstenden Anlagenteile und vorzunehmenden Adaptierungen der Stand der Technik realisiert ist",
- "das Emissionspotential zumindest vorweg grob abgeschätzt werden kann", aber
- "konkrete Emissionsdaten , die für eine ausreichende, umfassende und abschließende Beurteilung des Projektes notwendig sind, nicht gegeben sind", sind im vorliegenden Fall (Umrüstung einer Altanlage, wobei keine technisch vergleichbare Anlage herangezogen werden konnte) nachvollziehbar. Es wurden für den Versuchsbetrieb I relativ hohe Emissionsgrenzwerte angesetzt, die für Gesamtstaub und Schwermetalle der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen (LRV - K) für Kleinanlagen (Müllverbrennung) entsprechen. (Der WSO entspricht von der Kapazität her einer mittleren Anlage gem. LRV - K.)

Im Laufe des Versuchsbetriebes I. zeigte sich, daß die Emissionsgrenzwerte der LRV - K für mittlere Anlagen eingehalten werden können. Im Bescheid vom 20.5.1996 wurden nunmehr entsprechende Grenzwerte vorgeschrieben (wobei für Schwermetalle aufgrund der Vorbelastung in der Umgebung des Industriestandortes die für Großanlagen geltenden niedrigeren Werte vorgeschrieben wurden).

Am 27.3.1997 wurde ein weiterer Versuchsbetrieb für zwei Jahre genehmigt, diesmal jedoch für eine breite Palette an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (u.a. Altöle, Bohr- und Schleifölemulsionen, Öl/Wassergemische, Ölab scheiderinhalte, Ölfilter, Lösemittel / Wassergemische, Lack- und Farbschlämme). Dadurch liegt ein anderes, neu zu beurteilendes Projekt vor.

Als Ziele dieses Versuchsbetriebes werden insbesondere Untersuchungen bestreift Korund als Bettmaterial, absorptive / adsorptive Quecksilber - und Dioxin - abscheidung sowie die Standzeit von SCR - Katalysatoren in high – dust - Schaltung genannt.

In der Begründung zum Bescheid II wird ausgeführt, daß "die vorliegende Anlagenkonfiguration in den bisher getätigten Brennversuchen aufgezeigt hat, daß einerseits der optimale Ausbrand die Entstehung von CO, C0rg und in gewissem Ausmaß von Dioxinen und Furanen verhindert, andererseits die im Abgas vorhandenen Stäube, Schwermetalle, Halogene und Schwefeldioxid durch die aufwendige Abgasreinigung fast gänzlich ausgeschieden werden. Die vorliegenden Meßergebnisse aus den bereits getätigten Versuchsbetrieben weisen Emissionskonzentrationen wesentlich unter den bescheidgemäßen Grenzwerten aus .....

Weiters beinhaltet der gegenständliche Genehmigungsantrag konkrete Optimierungsmaßnahmen mit Einsatz eines Denox - Moduls, sodaß weitere Schadstoffminimierungen im Abgas zu erwarten sind. .... Daher wurde ein Versuchsbetrieb festgelegt, .... weil konkrete Emissionsdaten, die für eine ausreichende, umfassende und abschließende Beurteilung des Projektes notwendig sind, nicht gegeben sind.

- a) Es handelt sich um zwei verschiedene, voneinander unabhängige Verfahren (siehe c). Eine Hinzunahme einer großen Palette gefährlicher Abfälle, wie im gegenständlichen Fall, ist als Neuantrag zu werten.
- b) Die Genehmigung von Versuchsbetrieben für mehrere Jahre kann sinnvoll sein, solange noch nicht alle für eine endgültige Genehmigung relevanten Umstände geklärt sind.
- c) Im Rahmen des Hüttenbetriebes war der Wirbelschichtofen zum Abrösten sulfidischer Erze eingesetzt worden und verfügte daher über eine umfangreiche Rauchgasreinigungsanlage. In der Folge sollte der WSO zur Erzeugung von Pro-

zeßwärme herangezogen werden, welche am Standort benötigt wird. Als Einsatz - stoffe waren in erster Linie Klärschlämme aus kommunalen Kläranlagen vorgese - hen, aber auch Rinde, Holz - und Kunststoffabfälle (S. 104 des Bescheides I; mit Bescheid vom 7.11.1995 wurde eine weitere Reihe nicht gefährlicher Abfälle genehmigt).

ad 5

Dazu wird festgehalten, daß zum Zeitpunkt der Förderentscheidung hinsichtlich einer Behandlung von Altlastenmaterial in den Dörschelöfen keine alternativen Behand - lungenverfahren, die dem Stand der Technik entsprachen, zur Verfügung standen und deshalb wurde seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie und der Österreichischen Kommunalkredit AG einer Behandlung in den Dörschelöfen zugestimmt, obwohl keine dauerhafte Bewilligung nach AWG vorlag.

Grundlage für das Zustandekommen einer Förderung war eine umfangreiche Van - antenstudie, die alle in Frage kommenden und dem Stand der Technik entsprechen - den Verfahren einer Prüfung und Evaluierung unterzogen. Aufbauend auf diesen Ergebnissen wurden von einer Expertengruppe die Anlagen als grundsätzlich dem Stand der Technik entsprechend beurteilt, allerdings mit gewissen Auflagen verbun - den. Dabei wurde gefordert, daß alle durch die Behörde für den Versuchsbetrieb geforderten Auflagen, aber darüber hinaus eine Reihe weiterer, strengerer Auflagen zu erfüllen seien.

Im Fördervertrag sind Rückfordermöglichkeiten im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Behandlung enthalten. Derzeit sind die Zahlungen von Fördermitteln für die thermische Behandlung eingestellt.

Über allfällige Rückforderungen aus dem Umstand einer nicht ordnungsgemäßen Behandlung wurde noch nicht entschieden, auf Grund vertraglicher Vorkehrungen ist eine Rückforderung der Föderung aber grundsätzlich möglich.

ad 6

Aufgrund des Konzentrationsverfahrens ist die Einbeziehung der entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) vorgesehen. Da in § 354 GewO die Genehmigung eines Versuchsbetriebes vorgesehen ist, kommt dieser auch im Verfahren nach § 29 AWG zur Anwendung.

Wie die Praxis in den Ländern bisher gezeigt hat, wurden dort, wo Versuchsbetriebe genehmigt wurden, jeweils Befristungen (analog den Bestimmungen für den Probe - betrieb) und Auflagen festgelegt. Dies ist auch nach der Rechtsprechung des VwGH zulässig.

Ich darf darauf hinweisen, daß die in der gegenständlichen parlamentarischen An - frage aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit dem einheitlichen Anlagenrecht diskutiert werden müssen.

ad 7

Eine Erfassung der Verwaltungspraxis in einem System ist nicht möglich, da die ein - zernen Fälle nicht miteinander vergleichbar sind.

ad 8 bis 10

Zur Durchführung der Verfahren zur Feststellung, ob eine UVP - Pflicht für ein konkretes Projekt vorliegt oder nicht ist gern. § 3 Abs. 6 UVP - G die Landesregierung zuständig. Wie mir von den zuständigen Referenten der Landesregierung Kärnten berichtet wurde, wurde bezüglich des Ausweitungsantrages auf Mitverbrennung von Hausmüll von Amts wegen ein Feststellungsverfahren, ob eine UVP - Pflicht vorliegt, eingeleitet. Da der dem Feststellungsverfahren zugrunde liegende Ausweitungsantrag jedoch vom Projektwerber zurückgezogen wurde, ist auch das Feststellungsverfahren eingestellt worden.

Da der Ausweitungsantrag ohnehin zurückgezogen wurde, erübrigt sich die Frage, ob für das Verfahren eine UVP notwendig gewesen wäre.

Hinsichtlich der Zulässigkeit eines Versuchsbetriebes im UVP - Verfahren ist darauf hinzuweisen, daß § 17 Abs. 1 UVP - G eine Verfahrens - und Entscheidungskonzentration vorsieht und gern. § 3 Abs. 7 UVP-G vor Abschluß der UVP erteilten Genehmigungen keine rechtliche Wirkung zukommt. Eine vorzeitige Inbetriebnahme zu Zwecken eines Versuchsbetriebes wird bei UVP - pflichtigen Vorhaben in der Regel nicht genehmigungsfähig sein. Im gegenständlichen Projekt Arnoldstein wurde der ursprüngliche Genehmigungsantrag jedoch vor Inkrafttreten des UVP - G eingebracht. Daher unterliegt dieses ursprüngliche Vorhaben auf Grund der Übergangsbestimmungen des § 46 Abs. 3 UVP - G nicht dem Regelungsregime dieses Gesetzes sondern dem AWG, welches in seinem § 29 Abs. 8 die Durchführung eines Versuchsbetriebes vorsieht.